

richt, die beide vor allem Männern die Möglichkeit zur Selbstdarstellung boten, besaßen somit konstitutiv eine überindividuelle Dimension, sie zielten auf die Akkumulation von „Ehrkapital“ durch den pietistischen Familienverband.

Der Band ist, wie die ausgewählten Beiträge verdeutlicht haben dürften, eine Fundgrube für unterschiedlichste Forschungsdisziplinen. Er wendet sich allerdings vor allem an ein Fachpublikum, weniger an den historisch interessierten Laien.

Stuttgart

Norbert Haag

Witte, John, *Law and Protestantism. The Legal Teaching of the Lutheran Reformation*. Cambridge (Cambridge University Press) 2002, XIX, 337 S., kt., ISBN 0-521-01299-6.

„The Lutheran Reformation had brought fundamental changes to Theology and law, to spiritual life and temporal life, to church and state“ (S. 4). Dieser Ausgangspunkt der Studie John Wittes antizipiert bereits deren Ergebnis. Anhand von sieben Kapiteln untermauert er, dass die Reformation für die Geschichte des Rechts weit mehr war als eine bloße Übergangsperiode (S. 28). Die lutherische Zwei-Reiche-Lehre (Kap. 3) bildete vielmehr geradewegs das Fundament, von dem ausgehend Gesellschaft, Politik und Recht in Deutschland reformiert wurden (Kap. 4). Jeder getaufte Christ, so Luther, gehöre beiden Reichen an, was die traditionelle Hierarchie aufhob. Geistliche und Laien waren „fundamentally equal before God and before all others“ (S. 107). Abgeleitet aus der Zwei-Reiche-Lehre Luthers wurden der weltlichen Obrigkeit Interventionen in das „Reich Gottes“ (Luther) ausdrücklich erlaubt (S. 112). Vorgeschalet sind diesen Kernstücken der Untersuchung Ausführungen über „Canon law and civil law on the eve of the Reformation“ sowie ein Kapitel über die „Evangelical conversion“ des Kanonischen Rechts. Das fünfte Kapitel befasst sich mit der frühen Rezeption der reformatorischen Lehre im Bereich der Konsiliaritätigkeit. An den evangelischen Universitäten arbeiteten hierbei Juristen und Theologen Hand in Hand. Viele dieser Konsilien wurden gesammelt und publiziert und trugen so zur Verbreitung der „reformation laws“ bei (S. 181). Mehr als vierzig solcher Konsiliensammlungen waren am Ende des 16. Jahrhunderts im Umlauf. Die beiden letzten Kapitel greifen aus dem Schrittfeld von Theologie und Recht mit Eherecht (Kap. 6) sowie Erziehung und Bildung

(Kap. 7) zwei Themen heraus, die als Kernstücke der vorreformatorischen Theologie und des Kanonischen Rechts galten und somit dringend der reformatorischen Überarbeitung und juristischen Anpassung an evangelisches Verständnis bedurften. Die Schulreformen werden am Beispiel Braunschweigs (Johannes Bugenhagen) und Württembergs (Johannes Brenz) vorgestellt. Der nachhaltige Einfluss Melanchthons wird dabei deutlich sichtbar. Abschließend nimmt Witte kritisch die langfristigen Wirkungen der „legal legacy“ bzw. der „theological legacy“ der lutherischen Reformation in den Blick. Die Erkenntnis dieser Studie über Recht und Protestantismus, dass die lutherische Reformation die Entstehung des bürgerlichen Rechts beeinflusst und die Vorstellung von politischer Herrschaft sowie das Verständnis von Ehe, aber auch Vorstellungen von Erziehung und Bildung verändert hat, ist durchaus nicht neu, wird hier aber prägnant und überzeugend vorgestellt.

Tübingen

Sabine Holtz

Kühlmann, Wilhelm, Schindling, Anton (Hrg.), *Deutschland und Ungarn in ihren Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen während der Renaissance*, (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 62), Stuttgart 2004, 295 S., ISBN 3-515-08551-3.

Zwei kleine Bitten zuvor. Die Namensschreibung für ein solch polyethisches Territorium ist schwierig und in den meisten Fällen vorbildlich gelöst. Zu Rueber: Im „österreichischen Raum“ gibt es heute wie früher eine ue-Schreibung, die auf die getrennte u-e Aussprache, und nicht auf eine ü-Aussprache verweist (man denke an den „Raxkönig“ Huemer): So haben zeitgenössische Dokumente zu Recht die Schreibung des Namens des verdienten, in mehreren Beiträgen wie im Register aufscheinenden, für die altösterreichische wie altungarische Kirchen- wie Militärgeschichte gleich bedeutenden Feldhauptmanns Hans von Ru-eber verwendet, was leider von der bayrisch-österreichischen „Idiotica“ unkundigen Historikern in *Rüber* verunstaltet und in dieser Form auch hier wiedergegeben wurde. Ich bitte, dies nicht als Beckmesserei zu verstehen. Gewichtiger, wenn auch den Wert dieser Beiträge keineswegs mindernd, scheint mir die unterschiedliche Verwendung der theologischen Begriffe melanchthonisch und philippistisch in den einzelnen Beiträgen zu sein (vielleicht auch nur,